



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung  
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48  
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1  
E-Mail [baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de)

Ansprechpartnerin: ###  
Telefon 040 - 4 28 54 - ###  
Telefax ###  
E-Mail ###

GZ.: M/BP/02308/2017

Hamburg, den 21. September 2017

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
03.08.2017

Grundstück  
Belegenheit  
Baublock  
Flurstück

###  
141-092  
9023 in der Gemarkung: Finkenwerder Nord

### **Errichtung Airbus ALM Speed Shop im ZAL TechCenter Halle C**

### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:  
Mo, Fr  
von 09.00 bis 12.00 Uhr  
Di, Do  
von 09:00 bis 15:00 Uhr  
Mi - geschlossen  
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1 Steinstraße

## Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Finkenwerder 30  
mit den Festsetzungen: GE, GRZ 0,8, GH 17,5,  
Baugrenze,  
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,  
im vorderen Bereich: Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen  
und Garagen  
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

## Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides sind die Vorlagen Nummer

2	Übersichtsplan / EG
3	Übersichtsplan / EG Bauteil C
4	Grundriss / Erdgeschoss / Rettungswege ZAL / Bauteil C
5	Grundriss / 3.Obergeschoss
6	Grundriss / Erdgeschoss
7	Längsschnitt
8	Querschnitt
9	Ansicht
10	Bau- und Nutzungsbeschreibung
12	Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe  
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###

Unterschrift

## Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## **Anlage 1 zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen**

1. Der organisatorische und anlagentechnische Brandschutz ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die anwesenden Personen im ALM Speed Shop im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.
3. Es sind dem Bedarf angepasste Feuerlöscher im Bereich des ALM Speed Shops vorzuhalten. Hier ist eine Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache sinnvoll.

##### **Folgeeinrichtungen**

4. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
  - 4.1. Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt keinen Mehrbedarf an Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).  
  
Durch die Errichtung von Testinfrastruktur in der für Forschungszwecke genehmigten Nutzung entsteht kein Mehrbedarf.
5. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
  - 5.1. Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt keinen Mehrbedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).  
  
Durch die Errichtung von Testinfrastruktur in der für Forschungszwecke genehmigten Nutzung entsteht kein Mehrbedarf.

#### **HINWEISE**

6. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite [gateway.hamburg.de](http://gateway.hamburg.de).

7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
8. Die bauaufsichtliche Prüftiefe betreffs des anlagentechnischen Brandschutzes wurde gemäß des Bauprüfdienstes 2/2011 (Prüfung Technischer Anlagen und Einrichtungen im Genehmigungsverfahren) auf eine in Nr. 5.5.1. des Bauprüfdienstes beschriebene Rahmenprüfung beschränkt. Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60, 64 und 66 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den §§ 61, 62 und § 68 Absatz 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die technische Gebäudeausrüstung gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§§ 17, 59 HBauO i. V. m. den Bauprüfdiensten 2/2011 und 4/2010).
9. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

## **Anlage 2 zum Bescheid**

### **ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

BGV Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg

arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

10. Die Gefahrstoffe oder Stäube, die zu einer Belästigung der Beschäftigten führen können, sind an den Entstehungsstellen gefahrlos abzusaugen. (§ 3 ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 3.6 und § 4 Abs. 3 ArbStättV; § 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nummer 2 der GefStoffV)

## **Anlage 3 zum Bescheid**

### **GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Verbraucherschutz  
V2 Produkt- und Anlagensicherheit  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
E-Mail: digibau-stellungnahmenbgv21@bgv.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

11. Für neu installierte Druckgeräte sind die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß §15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
12. Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen.
13. Der Arbeitgeber hat die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.
14. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch eine ZÜS.

## Anlage 4 zum Bescheid

### IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Klosterwall 2  
20095 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 - 428544649  
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280  
E-Mail: [umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de)

#### AUFLAGEN

15. **Luftreinhaltung**  
Geltungsbereich: Die Luftbelastung durch den allgemeinen Betrieb der Anlage und durch andere technische Einrichtungen auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt. Alle beantragten Emissionsquellen, die zu einer Belastung der Luft durch Gerüche, Gase und Stäube führen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Luftbelastungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik begrenzt sind.  
Grenzwerte: Die Abgase der Anlage sind so weit zu reinigen und die Schornsteinhöhen so zu bemessen, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)\* auf der Beurteilungsfläche der umliegenden Flurstücke jeweils den Wert 0,06 nicht überschreitet. Der Immissionswert der GIRL für Wohn-/Mischgebiete von IG = 0,10 bzw. für Gewerbe-/Industriegebiete von IG = 0,15 ist im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle der Anlage einzuhalten.
16. **Lärmschutz**  
Die Geräusentwicklung durch den allgemeinen Betrieb der beantragten Anlage, der technischen Lüftungs- und Kühlanlagen, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt. Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen der beantragten Anlage sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
17. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen werden die an den als Wohngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Gebäude verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der beantragten Anlage zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, u.a. an den Beurteilungsorten der Wohngebäude Finkenwerder Norderdeich 130a-h, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 49 dB(A) und  
nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) 34 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## HINWEISE

### 18. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Die Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinien 3788 Bl.1 (Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre), sowie der VDI-Richtlinien 3940 Bl. 1 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehung). Die Probenahme und Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration aus gasförmigen Geruchsstoffproben erfolgt nach der DIN EN13725 (Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie).

Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt nach der TA Lärm in der gültigen Fassung.

### 19. Gründe

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA Lärm).

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude